UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK

Regeln für die Nutzung der Garderobenschließfächer

In der Bibliothek stehen den Benutzern Münzschließfächer mit Geldrückgabe zur Verfügung.

Die Fächer dienen der Aufbewahrung von Garderobe, Taschen, Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien. Verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen dort nicht gelagert werden. Die Bibliotheksverwaltung ist berechtigt, bei Verdacht des Missbrauchs Schließfächer zu kontrollieren.

Die für Garderobe und Taschen bestimmten Fächer können nur jeweils für einen Tag benutzt werden und sind bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen. Die Benutzung schließt das Einverständnis ein, dass das Fach von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, wenn es bis zur Schließung der Bibliothek nicht geleert ist. In diesem Fall verfällt das Pfandgeld. Die bei einer zwangsweisen Räumung des Fachs vorgefundenen Sachen werden von der Bibliotheksverwaltung in Verwahrung genommen, längstens 2 Monate, mit Ausnahme von Lebensmitteln, die sofort vernichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte der Berechtigten an diesen Sachen.

Bei Störungen des Schließmechanismus ist die Bibliotheksverwaltung zu verständigen. Für Beschädigungen bei eigenmächtigen Eingriffen haftet der Benutzer.

Der Verlust eines Schlüssels ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstehen, trägt der Benutzer.

Die Bibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen.

Stand: März 2023

UNIVERSITÄT BONN
RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK

Regeln zur befristeten Überlassung von Schließfächern in der ULB

Die Bibliothek überlässt bei Bedarf Schließfächer an Studierende der Universität Bonn.Die Überlassung beträgt 4 Monate.

Die Ausleihe der Schlüssel wird über das Bibliothekskonto organisiert. Die Schlüssel werden, wie eine Ausleihe eines Mediums, auf das Bibliothekskonto ausgeliehen. Die Schlüssel müssen am Ende der Leihfrist wieder zurückgegeben werden, damit das Konto entlastet wird. Bei Schlüsselverlust trägt der Nutzer die Kosten für die Beschaffung und den Einbau eines neuen Schlosses.

Bücher aus dem Lesesaal-Präsenzbestand oder Bücher, die nur zur Benutzung im Lesesaal ausgeliehen wurden, dürfen in den Schließfächern nicht eingeschlossen werden. Ferner dürfen dort nicht aufbewahrt werden: Ausweispapiere jeder Art, Geld und Wertgegenstände, Schlüssel, leicht verderbliche oder gefährliche Dinge.

Die Bibliothek hat das Recht, die Einhaltung der Aufbewahrungsverbote durch Öffnen der Schließfächer zu kontrollieren. Sie hat außerdem das Recht, leicht verderbliche und gefährliche Gegenstände sofort und entschädigungslos zu entsorgen und eventuelle Entsorgungskosten gegen den Benutzer geltend zu machen.

Für Gegenstände, die unzulässigerweise aufbewahrt werden, ist eine Haftung der Bibliothek ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Bibliothek für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen gilt die Benutzungsregelung der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.

Stand: März 2023